

## Jugendordnung des YCS

1. Die Jugendausbildung im YCS wird getragen durch die Bereitschaft der Clubmitglieder, für die Förderung des seglerischen Nachwuchses immer wieder erhebliche Mittel zu investieren und damit persönliche Opfer auf sich zu nehmen.
2. Für alle, die die Einrichtungen des YCS und insbesondere die der JA direkt oder indirekt nutzen, ist daher selbstverständliches Gebot:
  - Schonende Benutzung und selbstverständliche Pflege des Materials,
  - Wille zum persönlichen Einsatz und zum Erlernen des selbstgewählten Sportes,
  - Ein- und Unterordnung innerhalb der Gruppe,
  - einsichtige Anerkennung der bestehenden Vorschriften und Regeln, diszipliniertes, beherrschtes Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit in- und außerhalb des YCS.
3. Grundsätzlich werden alle clubeigenen Boote nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Jugendwartes oder des Ausbilders außerhalb des Ausbildungsbetriebes benutzt. Diese Genehmigung wird nicht generell, sondern von Fall zu Fall erteilt. Mindestvoraussetzung ist der Besitz des Jüngstensegelscheins. Die Boote sind nach jeder Tour zurückzumelden. Jede Fahrt ist in das Logbuch einzutragen (Jollen, Kutter, Folkeboote).

Alle Fahrten müssen im Fahrtenbuch ein- und ausgetragen werden. Das Fahrtenbuch liegt im Jugendraum aus.
4. Materialschäden an Booten, Geräten oder Räumen sind umgehend dem Jugendwart/Ausbilder zu melden.
5. Die Räume der JA im Clubheim unterstehen der Aufsicht des Jugendwarts und sind von der JA in Ordnung und besenrein zu halten. Der Hauswart ist in diesem Sinne gegenüber den Jugendlichen weisungsbefugt.
6. Der Segelbetrieb und die Ausbildung werden geregelt
  - a) für die Optis im Merkblatt für Eltern und Jugendliche
  - b) durch die Benutzungs- und Vergabeordnung für die Piraten
  - c) durch die Ordnung für Kutterreisen
  - d) durch die Folkebootordnung